

Gesellschaftsvertrag

zur Gründung einer Gesellschaft mit dem Ziel gemeinsamen Wertpapiersparens

§1 Rechtsform, Sitz, Name

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705 ff BGB) und hat ihren Sitz in Filderstadt.
2. Die Gesellschaft trägt den Namen **FILGELD**

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird zum Zweck gegründet, ihren Gesellschafterinnen die Möglichkeit zur Sammlung praktischer Erfahrungen auf dem Gebiete der Wertpapieranlagen zu geben.
2. Die Gesellschaft dient dazu, ihren Gesellschafterinnen selbst mit kleinen Mitteln eine breite Streuung von Wertpapieranlagen zu ermöglichen und damit das Risiko einzuschränken.
3. Die Gesellschafterinnen sollen am wirtschaftlichen Wachstum teilhaben können. Deshalb trachtet die Gesellschaft nach Wertsteigerung der aufgebrauchten Mittel.

§ 3 Vertragsdauer, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme

1. Die Gesellschafterin kann nur eine natürliche Person sein.
2. Die Zahl der Gesellschafterinnen darf 30 Personen nicht nennenswert überschreiten.
3. Neben den Gründungsgesellschafterinnen kann nur die Gesellschafterin werden, die eine Ausfertigung des Gesellschafterinnenvertrags unterzeichnet und wenn die nächste Gesellschaftsversammlung dem Aufnahmeantrag zustimmt.
4. Die neu eingetretene Gesellschafterin nimmt ab dem ersten des auf ihren Beitritt folgenden Monats am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

§ 5 Gesellschaftsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschafterinnen nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu. § 427 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Konto und Depot

1. Die Gesellschaft eröffnet ein laufendes Konto und ein Wertpapierdepot bei der Bernhauser Bank.
2. Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung bestimmt sich nach § 17 dieses Vertrages.

§ 7 Beiträge

1. Jede Gesellschafterin verpflichtet sich, monatlich bis 1. eines jeden Monats einen Betrag von DM 100,-- auf das laufende Konto der Gesellschaft einzuzahlen.
2. Bei Eintritt ist von jeder Gesellschafterin eine einmalige Sonderzahlung von DM 1.000,-- zu leisten.
3. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung kann für alle Gesellschafterinnen aus wichtigem Grund vorübergehend durch die Gesellschafterinnenversammlung durch Mehrheitsbeschluß ausgesetzt werden.

§ 8 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

1. Die Beitragsleistungen der Gesellschafterinnen werden in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können (Unit-System).
2. Bei Gründung der Gesellschaft erhält die Gesellschafterin je DM 100,-- Beitrag einen vollen Anteil.
3. Danach werden auf weitere Einzahlungen Anteile gutgeschrieben, deren Wert sich aus der Summe des Gesellschaftsvermögens im Verhältnis zur Anzahl der gutgeschriebenen Anteile ergibt.
4. Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt monatlich jeweils am Tage der letzten Börsennotiz. Dabei werden die Wertpapiere mit den zuletzt festgestellten Kursen und Preisfeststellungen der Börse bewertet.
5. Die Depotbewertung, aus der sich der jeweilige Anteilswert ergibt, ist allen Gesellschafterinnen bekanntzugeben.

§ 9 Verwendung der Einzahlungen und Erträge

Die eingezahlten Beiträge sowie die Erlöse aus Wertpapieren dürfen nur zur Anlage in börsennotierten Wertpapieren und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 10 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der Gesellschaft werden aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.

§ 11 Kredite

Die Anschaffung von Wertpapieren auf Kredit ist ausgeschlossen.

§ 12 Gewinn und Verlust

1. Während der ersten zwei Kalenderjahre des Bestehens der Gesellschaft werden Gewinne grundsätzlich nicht ausgeschüttet.
2. Der auf die einzelne Gesellschafterin entsprechend ihrem Kapitalanteil entfallende Ertrag eines Kalenderjahres (Zinsen und Dividenden) kann durch Beschluß der Gesellschafterinnenversammlung ausgeschüttet werden.
3. Etwaige in einem Kalenderjahr realisierte Kursgewinne bzw. -verluste werden jeder Gesellschafterin entsprechend ihrem Kapitalanteil zugerechnet.

§ 13 Gesellschafterinnenversammlung

1. Die Gesellschafterinnenversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie faßt sämtliche Beschlüsse, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.
2. Die Gesellschafterinnenversammlung muß mindestens halbjährlich stattfinden. Die erste Gesellschafterinnenversammlung im Kalenderjahr ist bis zum 01. April eines jeden Jahres abzuhalten. Die Einladung zu dieser Gesellschafterinnenversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen zu erfolgen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen.
3. Sollten Beschlüsse gem. § 14 Ziff. 7,8,9 und 10 gefaßt werden, so ist von der Geschäftsführung unter Fristwahrung schriftlich zur Gesellschafterinnenversammlung mit Ankündigung der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterinnenversammlung mit einer Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafterinnen schriftlich die Geschäftsführung hierzu auffordert. Die Einladung hat schriftlich mit Ankündigung der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Gesellschafterinnenversammlung wird durch die Geschäftsführerin, bei deren Verhinderung durch eine Stellvertreterin, einberufen und geleitet. Über das Ergebnis der Abstimmung ist ein Protokoll zu führen, in welchem sämtliche Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterinnenversammlung

Die Gesellschafterinnenversammlung berät und beschließt über:

1. Alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Anlagepolitik, sowie den An- und Verkauf von Wertpapieren.
3. Die Neuaufnahme von Gesellschafterinnen.
4. Die Ausschüttung der Erträge.
5. Die Deckung der Verwaltungskosten.
6. Die Wahl der Geschäftsführerin, ihrer Stellvertreterin, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin sowie über deren Entlastung.
7. Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen.
8. Die Abberufung der Geschäftsführerin, ihrer Stellvertreterin, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin aus wichtigem Grund.
9. Den Ausschluß von Gesellschafterinnen aus wichtigem Grund.
10. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages.
11. Die Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 Stimmrecht, Beschlußfähigkeit, Mehrheit

1. In der Gesellschafterinnenversammlung hat jede Gesellschafterin eine Stimme. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Gesellschafterinnen anwesend sind oder diese Gesellschafterinnen eine Vollmacht erteilt haben.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterinnenversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
3. Beschlüsse gem. § 14 Ziff. 6,7,8,9 und 10 erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Bei der Beschlußfassung gem. § 14 Ziff. 7 und 8 nehmen die auszuschließende Gesellschafterin bzw. die abuberufende Geschäftsführerin, Stellvertreterin, Schatzmeisterin sowie Schriftführerin an der Abstimmung nicht teil.
5. Ist die Gesellschafterinnenversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafterinnen anwesend sind.
6. Ist die Gesellschafterinnenversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung beschlußunfähig, so muß innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für auf dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen.
7. Jede Gesellschafterin, die am persönlichen Erscheinen verhindert ist, kann einer anderen Gesellschafterin schriftlich ihr Stimmrecht übertragen.
8. Auf jede Gesellschafterin dürfen max. 3 Stimmrechte übertragen werden.

§ 16 Geschäftsführung

1. Jeweils in der ersten Gesellschafterinnenversammlung eines jeden Kalenderjahres wählen die Gesellschafterinnen eine Geschäftsführerin, deren Stellvertreterin, eine Schatzmeisterin, eine Schriftführerin und deren Stellvertreterin sowie zwei Kassenprüferinnen für die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Einarbeitungszeit beträgt mindestens 3 Monate durch die Vorgängerinnen.
3. Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich tätig.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Ist nur eine Geschäftsführerin bestellt, so kann sie nur gemeinschaftlich mit ihrer Stellvertreterin oder der Schatzmeisterin die Gesellschaft vertreten.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind vornehmlich folgende:
 - a) Die Geschäftsführerin bzw. ihre Stellvertreterin beruft die Gesellschafterinnenversammlung ein und leitet sie.
 - b) Die Geschäftsführung wickelt den An- und Verkauf von Wertpapieren für die Gesellschaft ab.
 - c) Die Kassiererin überwacht den Eingang der monatlichen Beiträge.
 - d) Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass in der Gesellschafterinnenversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind.
 - e) Nach Abschluß des Geschäftsjahres erstattet die Geschäftsführung in der nächsten Gesellschafterinnenversammlung Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und macht einen Vorschlag über die Verwendung des Gewinns.

- f) Zum Jahresende hat die Geschäftsführung die Bewertung des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen und eine Aufstellung über die vereinnahmten Körperschaftssteuer-Gutschriften und einbehalten Kapitalertragssteuern vorzulegen. Die Beteiligungsquote der namentlich aufzuführenden Gesellschafterinnen am Gesellschaftsvermögen ist darüberhinaus anzugeben. Für die Einkünfte aus dem Gesellschaftsvermögen im Kalenderjahr wird die Geschäftsführung eine „gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlage“ bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt beantragen.
- g) Zum Jahresende erhält jede Gesellschafterin einen Nachweis über den ihr zustehenden Anteil an Körperschaftssteuer-Gutschriften sowie über den auf sie entfallenden Anteil der einbehaltenen Kapitalertragssteuer (maßgeblich für die persönliche Steuererklärung der Gesellschafterinnen ist jedoch nur der durch das Finanzamt ergangene Feststellungsbescheid). Im Falle des Eintritts oder Austritts von Gesellschafterinnen wird die Geschäftsführung die Einkünfte zum Stichtag abgrenzen. Im Falle des Ablebens einer Gesellschafterin wird die Geschäftsführung auf den Todestag eine Bewertung des Gesellschaftsvermögens vornehmen.

§ 18 Sondervollmachten der Geschäftsführung

In Ausnahmefällen ist die Geschäftsführung befugt, Anlageentscheidungen zu treffen, maximal bis zu 1/4 des Club-Vermögens. Über die Entscheidung und deren Beweggründe ist bei der nächsten Gesellschafterinnenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Ein Ausscheiden aus der Gesellschaft kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das wäre der 30. Juni des Austrittsjahres.
2. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod.
3. Die Auszahlung des Guthabens soll unverzüglich vorgenommen werden. Kann das Guthaben nur durch Veräußerung von Wertpapieren ausgezahlt werden, so mindert sich der Anspruch um die Veräußerungskosten. Im Todesfall erfolgt die Auszahlung grundsätzlich an den oder die Erben, die sich zu legitimieren haben.

§ 20 Fortbestehen der Gesellschaft

Im Falle der Kündigung einer Gesellschafterin wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschafterinnen fortgesetzt. Das gleich gilt im Falle des Todes einer Gesellschafterin, der Pfändung des Gesellschaftsanteiles einer Gesellschafterin oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Gesellschafterin.

§ 21 Liquidation der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die bisherigen Geschäftsführerinnen als Liquidatorinnen die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschafterinnenversammlung bestimmt mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen eine andere Gesellschafterin als Liquidatorin.

Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf die jeweilige Gesellschafterin entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszuzahlen.

Die Vorschriften für die Geschäftsführung gem. § 17 Abs. 2f) und g) gelten entsprechend.

§ 22 Abänderung und Ergänzungen

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 23 Ergänzende Vorschriften

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§§705ff BGB).